



Leitfaden für Reisende
Zollanforderungen bei Einreise nach
und Ausreise aus Südafrika

WILLKOMMEN IN SÜDAFRIKA

Der South African Revenue Service (SARS) heißt alle Besucher unseres wunderschönen Landes herzlich willkommen und wünscht Ihnen einen angenehmen und unterhaltsamen Aufenthalt. Wenn Sie ein Einwohner auf der Heimreise sind... willkommen zurück in der Heimat! Die *Customs and Border Management Division* (Zoll- und Grenzverwaltungsabteilung) des SARS bemüht sich, Ihre Abfertigung bei der Zollkontrolle so schnell und mühelos wie möglich zu gestalten.

Zollbeamte spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Südafrikanischen Grenzen vor der Einfuhr eingeschränkter, gefährlicher oder illegaler Güter und Waren und bei der Sicherstellung der Befolgung der entsprechenden Regelungen durch Reisende. Sie erheben auch Abgaben und Steuern auf importierte Güter und Waren. Sie sind die erste Verteidigungslinie des Landes gegen den illegalen und gefährlichen Handel und müssen daher sehr wachsam sein.

Dieser Leitfaden enthält nützliche Informationen, die Sie bei Ihrer Ankunft in oder Ihrer Abreise aus Südafrika wissen müssen und die Abläufe, die Sie befolgen müssen, sollten Sie Güter und Waren in das Land und aus dem Land bringen wollen.

ANKUNFT IN SÜDAFRIKA

Alle über das Land, die See- oder Flughäfen in Südafrika ankommenden Reisenden müssen bei der Ankunft und vor Aufnahme ihres Gepäcks die Einwanderungskontrolle durchlaufen, eine Dienstleistung des South African Department of Home Affairs. Danach müssen sie die Zollkontrolle durchlaufen, welche unter die Federführung des South African Revenue Service (SARS) fällt.

Das Gepäck wird möglicherweise von Zollbeamten geröntgt oder durchsucht, um zollpflichtige, eingeschränkte oder verbotene Güter und Waren aufzuspüren, wobei Ihnen einige Frage gestellt werden. Sollten Reisende im Besitz von nicht deklarierten, eingeschränkten oder verbotenen Gütern und Waren sein, erwartet sie möglicherweise eine Geldstrafe und eine Strafanzeige.

VERBOTENE UND EINGESCHRÄNKTE GÜTER UND WAREN

Verbotene Güter und Waren

Es ist illegal, die folgenden verbotenen Güter und Waren nach Südafrika zu bringen:

- Narkotika:

Alle Narkotika und psychotropischen Substanzen, sowie suchtfördernde Drogen wie Cannabis, Heroin, Kokain, Mandrax, Ecstasy und jedes Zubehör für deren Nutzung.

- Schusswaffen, Waffen und Munition:
Vollautomatische, militärische und nicht nummerierte Waffen, Sprengstoff und Feuerwerkskörper und Massenvernichtungswaffen
- Gift und andere toxische Substanzen
- Zigaretten mit einem Gewicht von über 2kg pro 1000

- Güter und Waren, deren Warenbeschreibung gegen ein geltendes Gesetz verstößt (z.B. gefälschte Ware)
- Illegale Nachbildungen jeglicher Art, welche dem Urheberrecht unterliegen, und
- im Gefängnis oder der Haftanstalt hergestellte Waren und Güter.

Zu deklarierende Güter und Waren

Bestimmte Güter und Waren dürfen nur importiert werden, wenn Sie im Besitz der erforderlichen Vollmacht/Genehmigung sind. Dabei müssen diese Güter und Waren bei der Ankunft deklariert werden. Einige Beispiele der besagten Güter und Waren finden Sie zu Ihrer Information hier.

Währung

Südafrikanische Banknoten im Wert von über R5.000, Goldmünzen, Münz- und Briefmarkensammlungen und Rohgold.

Gefährdete Pflanzen- und Tierarten

Pflanzen- und Tierarten, die als gefährdet geführt werden, ob tot oder lebend. Diese Einschränkung gilt für jedes Teil und jedes Produkt, welches daraus hergestellt wurde.

Lebensmittel, Pflanzen, Tiere und biologische Güter

Alle Pflanzen und Pflanzenprodukte, wie Saatgut, Blumen, Obst, Honig, Margarine und Pflanzenöl. Alle Tiere, Vögel, Geflügel und in Bezug stehenden Produkte, z.B. Milchprodukte, Butter und Eier.

Medikamente

Reisenden sind erlaubt, einen Ein-Monats-Vorrat an pharmazeutischen Drogen und Medikamente für den persönlichen Gebrauch einzuführen. Alle anderen pharmazeutischen Drogen und Medikamente müssen angezeigt werden und von einem schriftlichen Nachweis von oder einer beglaubigten Verschreibung durch einen registrierten Arzt begleitet sein.

Hinweis: Sollten Sie nicht sicher sein, ob bestimmte Güter und Waren, welche Sie importieren möchten, eingeschränkt sind, wenden Sie sich im Ausland bitte an die nächste südafrikanische Botschaft/ Hochkommission oder in Südafrika an die nächste Zollbehörde. Eine Liste der Zollbehörden finden Sie auf der Webseite des SARS: www.sars.gov.za

ZOLLFREIMENGEN

Die folgenden Güter und Waren können ohne Zahlung von Zollabgaben und Mehrwertsteuer (MwSt.) importiert werden:

Verbrauchsgüter als persönliches Gepäck

Güter und Waren, welche unter die folgenden Freimengen fallen, können ohne Zahlung von Zollabgaben und MwSt. als persönliches Gepäck importiert werden. Für Besatzungsmitglieder, einschließlich des Kapitäns eines Schiffes oder eines Flugzeugs, gelten diese Freimengen nur, sofern diese Mitglieder regelmäßig nach Südafrika zurückkehren.



- Nicht mehr als 200 Zigaretten und 20 Zigarren pro Person.
- Nicht mehr als 250g Zigaretten- oder Zigarrentabak pro Person.
- Nicht mehr als 50 ml Parfüm und 250 ml Eau de Toilette pro Person.
- Nicht mehr als 2 Liter Wein pro Person.
- Nicht mehr als insgesamt 1 Liter Spirituosen und andere alkoholische Getränke pro Person.

Personen unter 18 Jahren haben Anspruch auf die entsprechenden Freimengen der von ihnen importierten Waren, ausgenommen Alkohol- und Tabakprodukte, unabhängig davon, ob sie von ihren Eltern oder einem Vormund begleitet werden und nur sofern diese für den persönlichen Gebrauch vorgesehen ist.

Persönliche Vermögenswerte, Sport- und Freizeitausrüstung

Besucher können neue und gebrauchte, persönliche Vermögenswerte, Sport- und Freizeitausrüstung entweder als persönliches oder als unbegleitetes Gepäck für den eigenen Gebrauch während ihres Besuches mitführen.

Bitte beachten Sie, dass Sie u. U. eine Barsicherheit hinterlegen müssen, um die möglichen Abgaben/Steuern auf teure Artikel, welche von der Ausfuhr dieser Gegenstände abhängig ist, zu decken.

Die Bargeldeinlage wird nach der eingehenden Untersuchung der Gegenstände und der Überprüfung durch den Zollbeamten, dass diese wieder exportiert wurden, bei der Abreise erstattet. Besucher müssen die Zollbehörde, bei der die Bargeldeinlage hinterlegt wurde, mindestens zwei Tage vor ihrer Abreise benachrichtigen, um die Erstattung sicherzustellen. Sie finden die Geschäftsnummer auf den Dokumenten, die Ihnen bei der Hinterlegung der Bargeldeinlage übergeben wurden.

Wenn Sie von einem anderen Hafen als den Hafen, an dem Sie die Bargeldeinlage hinterlegt haben, abreisen, wird der Untersuchungsbericht, welcher die Ausfuhr der Gegenstände belegt, an jene Behörde weitergeleitet, bei der die Bargeldeinlage hinterlegt wurde und ein Scheck wird an die von Ihnen hinterlegte Anschrift gesendet.

Einwohner Südafrikas, die neue oder gebrauchte, persönliche Vermögenswerte, Sport- und Freizeitausrüstung für den eigenen Gebrauch während ihres Auslandsaufenthaltes exportiert hatten, können diese entweder als persönliches oder unbegleitetes Gepäck mitführen. Bitte beachten Sie, dass jegliche Güter und Waren, z.B. Schmuck, die während des Auslandsaufenthaltes umgetauscht, verändert, bearbeitet oder repariert wurden, nicht unter diese Freimengen fallen und zur Abgabeberechnung wie oben beschrieben angezeigt werden müssen.

Neue und gebrauchte Güter und Waren

Neben den Freimengen für persönliche Vermögenswerte und Verbrauchsgüter dürfen Reisende neue oder gebrauchte Güter und Waren bis zu einem Wert von R3.000 als persönliches Gepäck mitführen. Diese Freimenge gilt nur einmal pro Person und während eines Zeitraums von 30 Tagen und gilt nicht für Güter und Waren, die nach einem Auslandsaufenthalt von weniger als 48 Stunden importiert werden.

Besatzungsmitgliedern (einschließlich des Kapitäns) ist lediglich eine Freimenge bis zu einem Wert von R500 erlaubt. Die oben erwähnten Verbrauchsgüter sind von diesem Anspruch ausgeschlossen.

ZOLLPFLICHTIGE GÜTER UND WAREN

Anders als die oben genannten Güter und Waren unterliegen Güter und Geschenke, welche im Ausland erworben wurden, der Zahlung von Zollabgaben und Mehrwertsteuer bei der Einfuhr nach Südafrika. Hierzu zählen auch Güter und Waren, welche abgabefrei an Bord eines Flugzeugs oder eines Schiffes oder in Duty-Free-Shops erworben wurden.

Zollabgaben und Steuern sind in Rand, der Währung in Südafrika zahlbar. Die Zahlung kann in Bar, mit Kreditkarte oder mittels eines bankgesicherten Schecks erfolgen.

Zu den Gütern und Waren, welche abgabepflichtig sind und nicht unter die nachfolgend beschriebene Pauschale fallen, zählen:

- Schusswaffen, welche von Einwohnern Südafrikas im Ausland oder in einem beliebigen Duty-Free-Shop erworben wurden und nach einem Auslandsaufenthalt unter 6 Monaten importiert werden.
- Verbrauchsgüter in Mengen, welche die oben aufgeführten Mengen übersteigen.
- Güter und Waren für gewerbliche Zwecke.
- Güter und Waren, welche im Auftrag Dritter mitgeführt werden.

Veränderte, bearbeitete, reparierte oder umgetauschte Güter.

Falls **Einwohner von Südafrika** auf Reise im Ausland Güter und Waren (z.B. Schmuck, usw.) ändern, bearbeiten oder reparieren lassen, ist auf die hierfür angefallenen Kosten eine Abgabe fällig. Falls Güter und Waren umgetauscht wurden, ist auf den vollen Wert des im Gegentausch erhaltenen Artikels eine Abgabe fällig. Diese Güter und Waren fallen möglicherweise unter die Zollfreimenge von R3.000 oder die Abgabepauschale.

Rückkehrende Reisende müssen sicherstellen, dass die besagten Güter und Waren deutlich beschrieben sind und dass sie diese Transaktion(en) und die angefallenen Kosten nachweisen können.

Möglichkeit zur Zahlung der Abgaben durch eine Pauschale von 20%

Reisende haben die Möglichkeit, Abgaben mit einer Pauschale von 20% auf im Ausland oder in einem Duty-Free-Shop erworbene Güter und Waren zu begleichen, um ihre Abfertigung durch die Zollbehörde zu beschleunigen. Der Gesamtwert dieser zusätzlichen Güter und Waren, neu oder gebraucht, darf R12 000 pro Person nicht übersteigen. Güter und Waren, welche unter die Pauschale fallen, sind ebenfalls von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

Beachten Sie, dass diese Option nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Gesamtwert der importierten Güter und Waren, d.h. aller Verbrauchsgüter, Freimengen und der unter die Pauschale fallenden Gegenstände, R15 000 nicht übersteigt.

Falls der Wert der zusätzlichen Güter R12 000 übersteigt oder Sie sich entscheiden, keinen Gebrauch der Pauschale zu machen, muss die entsprechende Zollabgabe und Mehrwertsteuer für jeden einzelnen Gegenstand berechnet und gezahlt werden. Außerdem wird alle auf diese Weise berechneten Güter ein MwSt.-Satz in Höhe von 14% erhoben.

Die Pauschalberechnung ist nur einmal pro Person und in einem Zeitraum von 30 Tagen anwendbar und gilt nicht für Güter, welche nach einem Auslandsaufenthalt von weniger als 48 Stunden importiert werden.

Die Pauschalberechnung kann bei Personen unter 18 Jahren angewendet werden, sofern die Waren für den eigenen Gebrauch vorgesehen sind. Bei Besatzungsmitgliedern, einschließlich des Kapitäns eines Schiffes oder eines Flugzeugs, ist der Wert der auf Basis einer Pauschale berechneten Gegenstände auf R2.000 pro Person begrenzt.

Bei Fragen zum Betrag der gezahlten oder zahlbaren Abgaben/Steuer oder zu einem anderen Thema, welches bei der Abwicklung durch einen Zollbeamten aufkommt, sollten Sie dies mit dem diensthabenden, vorgesetzten Zollbeamten besprechen. Die Quittung der Ihnen durch die Zollbehörde ausgestellte wurde, wird Ihnen in diesem Zusammenhang helfen und muss dem Beamten während Ihrer Anfrage vorgelegt werden.

WELCHEN DURCHGANG WÄHLEN - ROT ODER GRÜN?

Die oben aufgeführten Informationen sollten Ihnen bei Ihrer Wahl des roten oder des grünen Durchgangs durch die Zollkontrolle behilflich sein. Die nachfolgende Zusammenfassung dient als schnelle Checkliste, um Ihnen weiterzuhelfen:

Reisende sollten den grünen Durchgang wählen, wenn:

- Sie nichts zu deklarieren haben
- Sie berechtigt sind für und die Güter in ihrem Besitz unter die oben aufgeführten Freimenge fallen
- Sie nicht im Besitz verbotener oder eingeschränkter Güter sind
- Sie nicht im Besitz von gewerblichen Gütern (zu Handelszwecken importiert) sind
- Sie nicht im Besitz von Geschenken sind, welche im Auftrag Dritter mitgeführt werden, d.h. solche Waren und Güter, die von einer im Ausland lebenden Person an eine in Südafrika ansässige Person geschickt wurde. Solche Waren und Güter unterliegen der Zahlung von Abgaben und Steuern, sowie der Vorlage einer Einfuhrerlaubnis, falls zutreffend
- Sie Einwohner(in) auf der Rückreise sind, mit Gütern und Waren, welche bei der Ausreise aus Südafrika auf einem DA65-Formular deklariert wurden

Reisende sollten den roten Durchgang in allen anderen Fällen wählen.

Wenn Sie nicht sicher sind, wählen Sie den ROTEN DURCHGANG und bitten Sie den Zollbeamten um Hilfe.

Wenn der rote/grüne Durchgang nicht besetzt sein sollte, melden Sie sich direkt bei einem Zollbeamten und deklarieren Sie alle Güter und Waren in Ihrem Besitz.

Sie können Schwierigkeiten vermeiden, wenn Sie sicherstellen, dass Sie:

- Stets alle in Ihrem Besitz befindlichen Güter und Waren deklarieren,
- Alle Belege für Güter und Waren, welche im Ausland erworben wurden (einschließlich Güter und Waren, welche abgabefrei an Bord eines Flugzeugs oder Schiffs oder in Duty-Free-Shops gekauft wurden) vorzeigen, und
- Wenn Sie den diensthabenden Zollbeamten um Hilfe bitten, sollten Sie sich unsicher über den zu deklarierenden Wert sein.

Beachten Sie, dass das Unterlassen der Deklaration von Gütern und Waren, die Unterdeklaration von Werten und die Vorlage von falschen Belegen oder Rechnungen zur Beschlagnahme Ihrer Güter und zur Strafverfolgung oder zur Auflage von hohen Bußgeldern bis zur dreifachen Höhe des Warenwertes führen kann.

REISENDE AUF DURCHREISE

Reisende auf Durchreise in Länder außerhalb der *Southern African Customs Union (SACU)*, nämlich Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika und Swasiland, die auf einem Flughafen außerhalb des gemeinschaftlichen Zollgebiets abgefertigt wurden, müssen den Zollformalitäten in Südafrika nicht nachkommen.

Reisende, die in Südafrika ankommen und einen Verbindungsflug in ein anderes SACU-Mitgliedsland besteigen, müssen bei ihrer Ankunft alle Zollformalitäten durchlaufen.

Gepäck, welches Reisenden auf der Durchreise gehört, wird automatisch vom internationalen Flughafen zum Transitflughafen in Südafrika überbracht. Diese Passagiere dürfen den Transitbereich des Flughafens zwischen den Flügen nicht verlassen.

Sollten Sie Ihr Reiseziel mit dem Fahrzeug ansteuern, müssen die Zollformalitäten am Hafen Ihrer Einreise nach Südafrika durchlaufen werden.

Bitte beachten Sie, dass Reisende auf der Durchreise und ihr Gepäck von der Zollbehörde routinemäßig auf suchtfördernde Drogen oder auf Güter, welche gegen intellektuelles Eigentumsrecht verstoßen, durchsucht werden können. Sollten solche Waren und Güter in Ihrem Besitz gefunden werden, werden Sie mit den Gütern verhaftet und zur Strafverfolgung der südafrikanischen Polizeibehörde übergeben.

ZOLLFREIE, BEFRISTETE EINFUHR

Südafrika willigte der ATA-Konvention von 1975 ein. Ausländische Besucher (Unternehmen und Einzelpersonen) können sich für Hinweise in Bezug auf die Ausstellung eines ATA-Carnets für die befristete und einfache Einfuhr von bestimmten Gütern, z.B. im Falle von Rundfunk- und Fernsehsendern oder Sponsoren, die Güter für die FIFA-Fußballweltmeisterschaft 2010 einführen, an ihre örtliche Handelskammer wenden.

Südafrikanische Bürger können sich an die *South African Chamber of Business (SACOB)* wenden, welche die garantierende und ausstellende Behörde in Südafrika ist.

SÜDAFRIKA VERLASSEN

Bürger Südafrikas auf ihrer Reise ins Ausland sind angehalten, die Waren und Güter, welche sie mit sich führen, vor Verlassen des Landes registrieren zu lassen.

Dies ist besonders ratsam für wertvolle Gegenstände wie Schmuck, Uhren, Kameras, Videokameras, Laptops, usw., um sicherzustellen, dass bei der Wiedereinfuhr dieser Güter bei der Rückkehr nach Südafrika keine Schwierigkeiten auftreten.

Um diese Güter registrieren zu lassen, bringen Sie diese zur Identifikation und Registrierung in einem DA65-Formular vor Ihrer Abreise aus Südafrika zur nächsten Zollbehörde. Sie finden eine Liste der Zollbehörden auf der Webseite des SARS unter www.sars.gov.za.

Sie können diese Gegenstände außerdem vor der Abgabe Ihres Gepäcks an die Fluggesellschaft beim diensthabenden Zollbeamten in der internationalen Abflugshalle in ein DA65-Formular eintragen lassen. Beachten Sie, dass die Unterzeichnung des DA65-Registrierungsformulars durch einen Zollbeamten nicht als Bestätigung der Zahlung von Abgaben und Steuern auf die darin aufgeführten Waren und Güter gewertet werden kann. Hiermit wird lediglich bestätigt, dass die Waren und Güter von Ihnen außer Landes geführt

wurden. Ein Zahlungsbeleg von Abgaben und Steuern auf solche Waren und Güter kann dennoch bei Ihrer Rückkehr in das Land verlangt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie weit im Vorfeld Ihrer Abreise aus Südafrika Vorkehrungen zur angemessenen Identifizierung der Gegenstände mittels Bildaufnahmen, Stempel, usw. durch die Zollbehörde treffen müssen, sollten diese Gegenstände nicht über eine Seriennummer oder eine Kennzeichnung identifiziert werden können.

Beachten Sie außerdem, dass Sie, sollte der Gesamtwert Ihres Gepäcks R50.000 übersteigen, vor Ihrer Abreise aus Südafrika zu Zwecken der Geldwechselkontrolle im Besitz eines *No Exchange Provide*-Formulars (NEP) einer beliebigen, kommerziellen Bank sein sollten.

Ihr Gepäck und das ausgefüllte NEP-Formular müssen dem diensthabenden Zollbeamten vor dem Check-In vorgelegt werden. Der Beamte bestätigt daraufhin, dass die im Formular aufgeführten Güter und Waren zu Ausfuhrzwecken von der Zollbehörde inspiziert wurden.

Falls Sie einen Verbindungsflug zu einem bestimmten internationalen Flughafen besteigen, von wo aus Ihr internationaler oder nationaler Flug startet, vergewissern Sie sich bitte, dass Ihre Waren und Güter vor der Abgabe Ihres Gepäcks vor dem ersten Flug für den Re-Import registriert wurden.

Das Registrierungsformular für den Re-Import (DA65) und die NEP-Formulare müssen Ihrerseits für die Vorlage bei der Zollbehörde bei Ihrer Rückreise nach Südafrika aufbewahrt werden.

ERSTATTUNG DER STEUER AUF KÄUFE DES BESUCHERS

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) in Höhe von 14% wird auf den Kauf der meisten Güter und Waren in Südafrika erhoben. Touristen und ausländische Besucher Südafrikas können beim VAT Refund Administrator an den Abflugspunkten einen Antrag auf Erstattung der gezahlten MwSt. stellen. Die Steuerbelege für die Käufe und die Waren und Güter müssen dem VAT Refund Administrator zur Einsicht vorgelegt werden.

Bitte beachten:

Es erfolgt keine Erstattung, sollte der Anspruch nicht vor dem Abflug geltend gemacht worden sein!

Bitte beachten Sie, dass die besagten Güter und Waren einem Zollbeamten zur Inspektion vorgelegt werden müssen, sollte der VAT Refund Administrator nicht am Abreiseflughafen zur Verfügung stehen. Der Beamte wird die Rechnungen abstempeln, diese in einem Umschlag verwahren und deren Übergabe an den VAT Refund Administrator sicherstellen, welcher sich mit Ihnen in diesem Zusammenhang in Verbindung setzen wird.



Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich direkt an den VAT Refund Administrator. Anträge in diesem Zusammenhang gehen an:

VAT Refund Administrator
PO Box 107
O.R. Tambo International Airport
South Africa
1627
Tel.: + 27 (11) 394 1117
Fax: +27 (11) 394 1430
E-Mail: info@taxtaxrefunds.co.za
Webseite: <http://www.taxrefunds.co.za>

Hinweis: Die in diesem Informationsblatt beinhaltenen Informationen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Jede Änderung tritt umgehend in Kraft.

